

XXII.

Edict wider die verdächtigen Landstreicher, Betteler und Vagabunden sowohl Christen als Juden von 1750.

Von Gottes Gnaden Mit Clement August, Erzbischof zu Köln, des Heil. Romischen Reichs durch Italien Erz-Ecamlar und Churfürst, &c. &c.

Thun fund, und fügen hiermit zu wissen: Nachdemalen einige Zeit her verschiedene verdächtige Landstreicher, Betteler und Vagabunden, sowohl Christen, als Juden, unterm Vorwand bey sich führend- und entweder von andern entlehnt- oder auf andre Weise ausgekünftelter Pässen, Brands- und Bettel-Briefen in Unseres Hochstifts Paderborn Städte, Flecken, Dörfern und Gemeinheiten einzuschleichen, in verdächtigen Häusern sich zusammen zurotteten, und darin zu allgemeiner Unsicherheit oftmals viele Tage, und Wochen sich aufzuhalten, Gelegenheit gefunden haben; Als wollen und besehlen Wir zu Hemmung dergleichen dem Publico so gefährlichen, als in vorherigen Unseren Verordnungen bereits scharf verbotenen Aufenthalts hiermit gnädigst, daß

106

XXII. Edict wider die verdächtigen Landstreicher, &c. 107

Ind. Von Unseren Beamten und Gerichtshaberen auch Bur-
germeister, und Rath in jeglicher Stadt, Flecken, Dörfern, und sind die Einhei-
Gemeinheiten ihres Districts ohne Ausnahm besondere ohnverdächti-
ge Wirths-Häuser, und respective Herbergen, und zwarn, das da-
hinter und He-
bey auf ohnverdächtige, und eines ehlichen Wandels seynende Gast-
gebera das vorzügliche Augenmerk gerichtet werde, ausserchen, deren
Anzahl auf ein- oder mehrere nach Nothdurft und Weitwendigkeit
jeden Orts Passage festgestellt, sohane Häuser, um solche allen hies-
igen Landeshöhnbekannten Passagiers desto gewisser und kennbar zu
machen, mit sicherer vor dem Hause auszuhangenden mit besonderer Wirths-
Bedeutung, als da ist: im rothen Kreuz, weissen Pferd, Lands-
bergier-
Eron, und dergleichen gezeichneten Schild, mit der Unterschrift: im folle durch
privilegierten rothen Kreuz, Pferd &c. versehen, hingegen alle übrige
Häuser
anhan-
dergleichen bisherige ohnprivilegierte Schilder eingezogen, und gänz-
lich abgeschaffet, fort über alle diese in jedem District befindliche
Schild
Wirthshäuserne eine ordentliche Tabelle errichtet, und binn den
Die er-
nächsten vier Wochen von seglichem Beamten, Gerichtshaberen,
richtende
Lobell &
auch Bürgermeistern, und Rath, bey Straf von 25 Goldgulden der alle in
zu Unserem heimgelassenen geheimen Rath um solche im öffentlichen
hiesigen
Druck verkündigen, und Anfangs vor allen Kirchen affigiren, nach-
besiedliche
gehends aber denen Paderbornischen Jahres-Calenderen zu jedermanns
Wirths-
häuser u.
Herberge
sich belaute
gemachte
werden.

ausser den
wohlhaften
Wirthshäusern
soll nie-
mehr ein-
lehen,
auch auf-
genom-
men wer-
den.
Straf be-
ren, so auf-
sel deren
angeord-
neten
Wirths-
häusern
auch den
Herber-
gierer.
Zid.
adö. Von nun an und zu beständigen Zeiten ausser diesen privaligirten, und bloß in Städten, Flecken, Dörfern und Gemeinheiten, keineswegs aber in entlegenen einzelnen Häusern anordnenden Gastgebers-Wirths- und Herbergierers-Häusern niemand so wenig Christen, als Juden zum Nachstlager, Quartier, oder Aufenthalt aufgenommen, sondern der in andere ohnpriviligirte Häuser einkleinerer, er seye mit einem Paß versehen, oder nicht, von jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen, oder auch Bürgermeistern, und Vorsteheren, als ein verdächtiger Bagabund angehalten, und samt demjenigen, so zu dergleichen verbottener Aufnahm sich gebrauchen lassen, gefänglich nach Paderborn, und zwarn ersterer Aufhang zur däglichen Haupt-Wache um nach Besinden ferner verordnen zu können, letzterer aber zum Zucht-Haus, vorin er auf ein viertel Jahr, zur Schub-Karren, oder anderer publicum Arbeit, ohne einige Rück-sicht anzuhassen, eingeschicket, minder nicht

Hie Disse-tation der
Wirths- und ande-
rer Häu-
ser, son-
dern
auf denen
Markt- u.
vornehmen
Proces-
sion- täg-
lich auf
dieser Ver-

Aus jeglicher Stadt, Flecken, Dorf, oder Gemeinheit durch einen, oder mehrere Deputirte, Vorstehere, oder sonstige Ge-treue ihres Mittels dfters, bevorab aber bey einfallenden Jahr-Märkten, oder sonstigen vornehmen Proceßions-Tagen, wobei sich allerley Diebs-Gefindel einzufinden, und zum Sechsen Gelegenheit zu suchen pflegen, jedestmal mit Buziehung nöthiger Mannschaft alle und fürnemlich die abgesondert liegende einzelne Häuser visitirt, und wider-den, oder die nach Vorschrift dieser Verordnung stracklich ver-schaff-

ren

ten werden solle, also und dergestalt, daß, wann hierunter einige absurde Gewissigkeit verfüghet, mithin jemand diesem zuwider ohne vor-
sehe des Orts Burgemeisteren, Richter, oder Vorsteheren verfügter Strafen
Günscht über kurz oder lang betragen würde, des Orts Bürgermei- idem wi-
ster, Richter, oder Vorsteher nebst denen ergehenden Kosten allemal §. 9.
die Straf von 10 Goldgulden erlegen, der, ob er privat aber,
so dergleichen verbottene Aufnahm von anderen gewußt, und des
Orts Bürgermeisteren, Richter, oder Vorsteheren zu denunciiren
unterlassen haben, in 5 Goldgulden oder auch nach Besinden in an-
dere höhere Geld- oder Leib-Straf verfallen seyn sollen; damit aber auch

gröd. Unter dem Vorwand einer Verwandtschaft oder Bekrum- Wie es
dung dergleichen Winkel-Herbergen und Aufnahm fremder Passagiers mit denen
ausser denen privaligirten Wirthshäusern bez. gemeinen Leuten (im- unter Ob-
massen vornehmere Stands-Personen, und reputatliche Leute, die bergung
welche gefährliche Gesellschaft in ihre Häuser aufzunehmen sich nicht befreien-
begehen lassen werden, von jetzt anführender Sanktion eximiert seyn) und
nicht vorgehen, sollt in dergleichen Begebenheiten derjenige, so fol- gehalten.
hergestalt seinen Verwandten oder Bekrumdeten in sein Haus aufzu-
nehmen Willens, annoch selbigen Tags, und bevor er die Auf-
nahm vorrichtet, bei des Orts Beamten die Anzeige thun, des auf-
zunehmen gesinneten Nahmen, Wohnstadt, Handel und Wandel,
auch lang er bey ihm zu bleiben Vorhabens ist, anzeigen, dessen

Paf. Schein vorbringen, und für all befahrende Ungebühr gnugsame Caution durch sich oder Bürgen einlegen, immassen dann diesem vorgangen von des Orts Beamten in dergleichen Aufnahm nach Besinden, und anders nicht, als wann der, oder die aufzunehmende von allem Verdacht entfernt seynd, verwilligt werden mag, bis dahin aber, daß diese Verwilligung schriftlich ertheilet ist, solle der oder die angekommene angebliche Verwandte oder Bekannte in eines deren privilegierten Wirthshäusern verwiesen, und bey Vermeidung der in spho 2dd. & 3rd. bedroheten Strafen niemand der Aufenthalt gestattet werden; So viel hingegen

Das Privilegium
der
Wirths-
häusern
und Her-
bergen
istd. die privilegierte Wirthshäuser betrifft, wird denen Gerichts-
haberem, Beamten, auch Bürgermeistern und Rath, durchgehends
jährlich eingebunden, Jährlichs bey denen Jahr-Gerichteten dero
bergen iff Privilegium entweder für das folgende Jahr zu bestätigen, oder aber
jährlig zu erneuern, bey verspührendem mindesten Umstand verstateten verdächtigen Auf-
Straf der Beamten enthalts (worauf die genaueste Kundshaft zu legen ihnen oblieget) an
bey des- dero statt andere anzutordnen, und wann dieses geschehen, bey Straf
halb nicht erlassen, von 5 Goldgulden termino omnium Sanctorum zu gemeldtem Unse-
rem heimgelassenen geheimen Rath, um die Aenderung der Jährlichs
denen Jahrs-Calenderen anhestender gedruckter Tabelle einverleiben zu
können, zu berichten, auch
Gr. 2. Die überweht in den Städten, Flecken, Dörfern Ge-
mein-

meinheiten zugelassene Wirths-, und Herbergier a dato dieses Binnen id. v.d. in
dierzen Edzen zu endlicher Angelobung penaliter anzuhalten, daß derselbige
sie wissentlich keine Bosheit, ohnehmbar, noch diebische Gesellschaft
Wirthshäusern, füremlich keine ausländische Betteler, es seien Christen, oder Her-
bergeier, unehlich Wesen, Gezank, Gotteslästerung, oder verdäch-
tige Personen aufzuhalten, oder herbergen, sondern auf ihre Gäste,
depon Berichtung, mit whom sie Umgang haben, wann, und wo-
hin sie ausgehen, wann sie wiederkommen, was sie mit- oder zu
Haus bringen, auch sonderlich, ob, und wann sie des Nachts über
aus seynd, so viel nur immer möglich, aufmerken, mishin so sie etwas
verdächtiges, oder sonst diebisches, oder liebliches Aufführung,
und Merkmalen, obsonst verspühren würden, daß in ihren Häusse-
ren durch ihre Gäste heimliche Absichten, oder Anschläge vorgenom-
men, oder gemacht würden, ohne allen Verzug der Obrigkeit ver-
treiben wollten; Wie dann, daß diese Verpflichtung jedes Orts
vorgegangen, denen Beamten oder Gerichtshaberen für dasmal
dinnen Zeit von vier Wochen, und nachgehends bey ankommen-
den neuen Wirthen, oder Herbergier in dem Jährlichen termino
omnium Sanctorum zu erstattenden Bericht bey Straf von 5
Goldgulden zu dociren eins für all anbefohlen, auch denselben
ferner unter gleichmäßiger Straf auferlegt wird.

Gr. 3. Alle fremde ausländische Betteler, und Landstreicher, ausländi-
sche Bettel-
ler und
Landstrei-
cher,

Gewerff ist vagabundes, und unter diesem Deckmantel die Gelegenheit zu stehlen, die Bettelung hieß, abschendes Gesindel, sowohl Christen, als ohngekladete Juden, weshen die Betreuung hiesigen Hochstifts gänzlich untersagt und dessen ständliche Raumung hierdurch eingebunden, fort jedermanniglich derro Beherbergung, bey Straf des Zuchthausen verbotten wird, nach Umlauf vierzehn Tagen von Zeit der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung samt demjenigen, so dem zuwider derley Gesindel das Oddach, und Aussenhalt länger verstatte haben, ergreifen, und auf hiesiges Zuchthaus abliefern zu lassen; da dann

Straf der gebrechlichen, und ohnvermögende Bettelere (wann sie sonst keines verdächtigen Wandels beschuldigt seynd) auf acht Tage mit Wasser und Brod gefeuert, und demnächst das Landes nach ausgeschworener Urpfed verwiesen,

Endo. Die gesunde und starke Betteler, und Landstreicher aber so Christen, als Juden, falls sie sonst eins schäfer zu ahndenden Verbrechens nicht verdächtig befunden würden, zur Schab-Karren, Spinnen, und sonst ausm Zuchthaus ihnen anweisender Arbeit, wobey sie zum Fleiß durch scharfe Züchtigung anzustrengen, entmeder auf Lebenslang, oder sonst nach Oberlicher Ermessung angehalten, und aufzuhalten, mithin mit Ergreifung derley ausländischen Betteleren so Christen als Juden fütershin continuire, und zu dem End sowohl mit österer Diffiritut jedes Orts Häuseren, als bey dessen

IV.

Unterlassung es wegen Andictirung verhördeter Straf auf die nemliche Art, wie ad §. 31um. verordnet ist, gehalten werden soll;

111. Damit nun auf derley unter dem Deckmantel einiger Brand- oder anderer ausgekleidelter Bettel-Breien, in Unserem Hochstift Paderborn herumstreisenden Leuten aller Zutritt versperret werde, wird in Gnaden und ermisslich verordnet, daß, wann die bettelten Ausländer oder auch Einheimische die bey Unserem heimgelassenen geheimen Rath unter Unserem geheimen Insiegel und Unterschrift Unseres Regierungs-Präsidenten, oder eines deren geheimen Raths gewissene Erlaubniß-Scheine auf sichere Edig Allmosen zu suchen, nicht vorzuweisen haben, oder auch falls diese außer den ihnen vorgedacht zum Allmosen samten vergünstigter Frist annoch dero Entschluß, oder auch nach Umlauf der verlängerten Frist wi-

der die für wandernde Handwerkere sich ausgeben, de Putsche, wann selbige juzfolg Kaiserlicher allgemeinen Policey-Ordnung ds 16. Augusti 1732. ihre Kundschaft, und gedrucktes Altestat, wegen geleisteten treuen Fleiß, Friedsam- und Ehlichkeit sich die unter dem Handwerks Siegel und der Ober-Meister auch desjenigen Meisters Unterschrift, wobey sie zuliebt, und zwarn mit Benennung der Zeit und Orts in Diensten gestanden, und worin sie nach dem Alter, Statur und Haaren beschrieben werden, entwe-

Dritter Theil.

P.

der

der nicht vorzuzeigen haben, oder aber aus dem vorbringenden Attestat erhellet, daß selbiges über ungebührliche Zeit schon verlastet, und die Handwerker durch andernwerte von denen Obermeis-

Bann die sterren deren eingewanderter Orten erhaltenen Beurkundung, gestalt-wandern den dasiger Orten, wo diese gewandert, zwarn beynt Amt Umfrag weiterre gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen den Müß gebrauchet hätte, wegen des wider sie daher entstehenden Verdachts függang des strasbar- und verdächtigen Müßiggangs sich nicht rechtfertigen zu lassen, oder die gen, oder die etwa vorschlüssende Ohnpässlichkeit, obsonst einwen-darans ge dende Entschuldigungen nicht hinlänglich beschleinen können, auf Strafe. gleiche Weiß, wie S. 10. bemerkt ist, zu versahren, fort

Handwerker, denen Handwerker das Bettelen vor den Thüren, so fer obser nicht vor allbereits in angezogenem Kaiserlichen Edict untersagt, und selbi- den die Anweisung bey denen Aemteren zu einholendem Geschenk, Thüren betteln, jedoch nur (wie weiss es bey jeglichem Amt hergebracht) vorbe- Straf de halten ist, eben wenig zu gestatten, anmit teine Pä- sen verfe-henen

Päd. Ju- 1310. die mit zulänglichen Pässen (welche, so viel Unse- den und anderen Hochstift Paderborn betrifft, einlich aus Unserer dasiger geheimen ver- dächtigen Pässen zu fertigen, und ohne dabey sich findende S. 10md. vor-gängers. geschriebene Erfordernissen für ungültig zu halten, und von dem, Pader- bornische der sie zu sehen bekommet, sofort in Stücken zu zerreissen seien). nicht

nicht verschene verdächtige Passagiers, und sonderlich die Päd. Ju- Bettelerne ohne Vorschriften der Regierung Preßidenten oder jemand deren geheime Räthen sind ausgültig durch denselben Guarnison von den übrigen Stadt-Thoren ab und zu dem Westeren Thor zur alleinigen Einlassung hinzuverwei-sen, alda der Ober-Collector, oder ein anderer dazu vorlufig be-nennender Vorsteher hiesiger Judenschaft ab der Anwesenheit der oder deren Juden zuvorn zu benachrichtigen, von diesem der, oder die zur Einkehrung in die Stadt sich meldende alsofort bey Straf von zwey Mark persönlich zu recognosieren, und die darunter befindliche Betteleren bey Vermiedung der denen bettelenden Pader-born sich Zuden zugedachten Straf zur Arrestirung zu denunciren, anden von der die Wacht haltender Guarnison selbige stündlich aufs Juden-Buchthaus abzuliefern, denen in ausländischen Landen beglaideeten Straf den in ih- und mit genugsamnen Pässen versehenen Juden aber der Eintritt in rem Am- summelt gen jüdi- und ohnverdächtigen Wandels halber, bemeldter Ober-Collector, oder einer deren Vorsicherer Namens gesamter Judenschaft mit- leidet.

theilender, und zu geschwinderer Fertigung in Druck erlassender
Stadt Paderborn Form schriftlich cariret; und diesen unterschriebenen Schein der
Juden vom
Ober-Collecto-
ren oder
Vorstehe-
ren da-
mals der
gesamten
Juden-
schaft
Caution
einzule-
gen.

151d. ab dem Wandel, und Anzahl ankommender fremder
Juden Unserer Regierungs-Cantley die gewisse, und schleunige
Nachricht zu nöthigen falls vorkehrenden Einsicht zukommen möge,
ergehet an den Guards-Commandanten hemit der gnädigste
Befehl, gestalten ohnthalig dahin zu sorgen, damit vorerwähnte
Cautions-Scheine Unserem Vice-Cantlern, oder in dessen Abre-
senheit dem ältesten Unserer Hofräthen, um solche, in ein besonde-
res Protocoll einzutragen und auf der Cantley aufferviren zu lassen,
täglich von der Haupt-Wache eingeschicket, oder auch, wann
dergleichen für den Tag nicht vorgefallen seyn sollten, nichts de-
weniger solches bey selbigem, um desto genauer auf die Befolgung
jeliger Verordnung zu bestehen, angemeldet werden; Gleichwie
nun auch

161d. die gestohlene Sachen in hrenhells durch die Juden wie es
verbracht, und andtwärtig verküsstet zu werden pflegen; Als mit denen
wird nicht minder, was in vorgehendem S. 14 wegen durch den
verpflichteten Visitatoren zu vorsügender Visitation deren Packen
für die ausländische Juden verordnet ist, zugleich auf die einhei-
mische Unseres Hochstifts, und der Hauptstadt Paderborn berge-
stalt ohne Unterscheid verstanden, daß alle und jede von denen Ju-
den einführende Packen am Stadts-Thor angehalten, dem Vi-
satoren zu Erfüllung seines Amts anvorderst zugeführt, und von
diesem, auf Behinden des mindesten Verdachts, mit Obrückhal-
tung des aufs Rathaus versiegelter abzuliefernden Packens, und
einsweiliger Arrestierung des sich damit angegebenen Judens, die nä-
here Verordnung eingehobet, wie imgleichen

17mo. Künftighin alle von denen Juden aus der Stadt füh-
rende Packen, Kisten und Felleisen vorher durch gedachten Vi-
satoren durchgesucht; mit denen verdächtigen Sachen, samt denen
Juden, wie obgemeldt, verfahren, die ohnverdächtige aber in den
nen Packen, Kisten und Felleisen von dem Visitatoren dusselich
mit einem besonderen Stempel-Zeichen ohnentgeltlich versiegeln,
und außer diesem solchergestalt versiegelten Jüdischen Packen,
Kisten oder Felleisen keine von der Wacht bey obangedrohter
Straf aus der Stadt passiret, sondern die, so damit heraus zu
schleichen suchen, als Verdächtige, sofort arrestirt, und wider dies der Stadt
führende

Juden ^{selbe}, wann auch sonst bei nachheriger Nachsicht in den Packen
hier als sich nichts suspectes äusseren würde, die schärfste Abhöhung vorge-
tige zu ist. Lehret, fort

Die auf 18vo. Nebst dieser für die Stadt Paderborn eingerichteter
verschafft dem Land Verfügung zugleich auf dem Land von denen Beamten, Gerichts-
haber, Bürgermeistern und Rath, auch Richter und Vorste-
ren ^{Juden} heren auf die genaue Befürchtung deren ankommenden, und mit
verdächtigen Pässen versehenen Pack-Juden, auch sonstigen einige Packerey bey
sich führenden verdächtigen Christen-Gesindels humalen wegen de-
ren ohne Pässe sich einfindenden die §. 10. gemachte Verordnung
sträflich einzufolgen ist) mit allem Ernst bestanden, auch von den
nen Wirthen die Durchsuchung deren Jüdischen- obsonst verdäch-
tigen Christen-Packen ohne die mindeste Nachsicht beforderet, und
zu dem End

Wie der Wirth ^{a.} Herber-
gerier der ohngehorsame Theil ohne weitere Rücksicht anderen Tags zu
läufig die ihnen exquiriren sthet, täglich die bey ihnen einglogte Gäste namentlich,
einlogirte und mit Anzeigung, ob, und wie viel Gesellschaft und Bagage sie
bey sich führen, und ob sie mit- oder ohne Pässe verkehren
mölden. des Orts Obrigkeit, es seye Beamter, Gerichtshaber, Bürgermeis-
ter und Rath, oder in denen gemeinen Orten Richter, oder Vor-
sthere, damit selbe der Unwissenheit, und dahero verabsaumten

Amts

Amts, mithin desfalls verwulster Straf sich nicht entschuldigen. Die
können, schriftlich, oder so sie Schreibens ohnerfahren, mündlich Betteln
angezeigt, in der Hauptstadt Paderborn jedoch darüber allemal dem Vice-
schriftliche Anzeige zur Haupt-Wache eingeschickt, und schließlich von der
sothane Zeituls, so viel die Hauptstadt Paderborn betrifft, täglich Haupt-
dem Vice-Canzler, um auf alle verdächtige Gäste, und Zusam-
menkünften ein wachsames Auge tragen zu können, von der Haupt-
Wache zugesertiget werden sollen.

Zomd. Gleichwie nun wegen deren ausländischen Bettelern hier-
durch die nöthige Verfügung geschehen ist, und deswegen amoch
schließlich Unserem geheimen Rath aufgetragen wird, zu mehrerer
Abhaltung auswärtiger Bettelern und des im Müssiggang und
liederlichen Wesen ihr Leben zubringenden Gesindels, minder nicht
deren sich etwa einfindenden Zigeuner wider welche Wir die in
Unserer unterm 23. Augusti 1720. erlassener Edictal-Verordnung
auf den ersten Betretungs-Fall vorgeschriebene Leibs- auf ande-
malige Betretung aber ohne erwartende Gnad festgestellte Lebens-
Straf gnädigst ernstlich vollzogen wissen wollen) an allen Grdm- Die an-
zen unsers Hochstifts Paderborn besondere Pfähle mit darüber Grauen
hangenden bleichen Tafeln errichten, und darauf zu jeder Wär- errichten
der Bettel-
nung und Wissenschaft die Wörter deutlich schreiben zu lassen; Landstre-
itigen betzelnden Christen und Juden, Landstreicher und Zigeu- ner Pfäh-
anderen liederlichen Gesindel ist bey Straf Lebens-länglichen Zucht le-

hau-

hauseskarren-Schiebens, hingegen denen Siegeuneren bey Leib- und E-Straf der Eintritt in das Hochstift Paderborn verbotten dann

Einrich-
tung der
einheimi-
schen Ver-
treter.

2 wegen deren einheimischen Bettelern (welche binnen vier D. in diejenige Dörfer, wo sie bishero eine Zeitlang gewohnesich genähret haben, sich zu begeben, und daselbst mit gänzlichthaltung des angewohnten Landstreichens ihre Versorgung zu nehmen vorläufig bey Straf des Zuchthaus an gewiesen) die gleichmäfige Einrichtung chestens also und dergestogen solle, daß jeglicher Ort seine eigene Armen unterhalte wie weit derselbe damit allzusehr angehäuft ist, bemeldten ein- oder mehrere deren benachbarten Ortschaften bey gefündt also denen im Land befindlichen einheimischen Bettelern (Districten), außer welchen sie bey der auf die ausländischher gesetzter Straf sich nicht bereiten lassen sollen, angewendt darüber von des Orts Gemeinheit die über die Anzahl Armen haltende schriftliche Verzeichniß jährlich erneuert, denen Beamten zur Revision, und fürnemlich zu den ihnen oder Oberaufsicht zugestellet werde; Als wird ermeldeten Bei Gerichtshabern auch Bürgermeistern und Rath in denen E anbefohlen, die Verzeichniß deren auf ihren untergebenenhaschen befindlichen einheimischen Armen fordersamst zu erreichsche in sichere Districten, in wie weit ein Dorf

oder

oder Gemeinheit dem anderen zu concurriren gehalten, einzutheilen, dabei daß die zur Arbeit Tückige sich des Bettelens enthalten, fürnemliche Acht zu tragen, und das darüber abhaltendes Proco-
collum binnen denen nächsten vier Wochen bey Straf von 25. Goldgalden Unserem geheimen Rath zu weiterer ihm aufgetrage-
ner Verfolgung einzuschicken, wo inzwischen, und damit

22d. wegen deren aus Uebertreibung jehiger Verordnung et. Die wiede-
rholte Verord-
nung bet-
rifft die
Brüder
als emolumenta regalium, & Jurium territorialium, dem Landes-
Fürstlichen Fisco privativè, oder aber auch denen Gerichtshaber-
ten, als fructus alia vel basse Jurisdictionis, gebühren, jehige zu
Unserer Unterthanen allgemeinen Sicherheit, und Erhaltung mildest
fürgeschriebene Sätzeungen in dero so schuldigst als genauerster Be-
folgung nirgendwo einen Verzug finden, vielmehr Wir mit
Aussekung Unserer eigenen Vortheilen die dem Aufkommen und
Ersprichtlichkeit gedachter Unserer Unterthanen vergönnende Vor-
züge Landes-Fürst-Witterlich bestätigen mögen, von Uns hiedurch
gnädigst erklärt wird, daß gleichwie von Unserem Herren Vor-
fahren an dem Hochstift Paderborn Weyland Fürsten Hermanno
Wernerho hochseligen Andenkens unterm 18. Octobris 1700. die
aus Uebertreibung deren Edicten herrührende Brüder und höheren
Pdn-Fällen, und zwar unter andern aller aus denen Bie-

Schakungen, verbostenen auswärtigen Kriegs-Diensten, Lands-Sperrungen und Ausfuhr des Gerahds verwirkender Strafen, und Confiscirung des Viehs, Früchten, obsonstiger Güther, die welche dem Lands-Fürstlichen Fisco aus- und vorbehalten seynd, auf Vermittelung Dero würdigen Dom-Capituls denen Gerichtshaber, als fructus Jurisdictionis eingeräumet worden, also auch Wir die Messung deren wider schjige Verordnung verwirkender Brüchten bemeldten Gerichtshaberin binnem ihren Jurisdiction-Bezirken gnädigst vergünstigen, und zweignen, hingegen aber die sonstig höhere Pdn-Fälle Uns allerdings vorbehalten haben wollen. Urkund Unserer gnädigsten Hand-Unterschrift, und vorgedruckten geheimen Camzley-Insiegels. Poppelsdorf den 5. Septembris 1750.

Clement August, Churfürst.
(L.S.)

Vt. A. W. L. B. W. Metternich.

J. A. A. Föller.

XXIII.

XXIII.

Erneuertes Edict

Daß die Beamten, welchen in Contentiosis keine Gerichtbarkeit zustehet, sich darin der Cognition enthalten sollen.

von 1751.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CLEMENTIS AUGUSTI, Erz-Bischofen zu Edln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Camplarn und Churfürsten, &c. &c.

Wir zu Dero Hochfürst-Paderbornischer Regierung verordnete Präsident, und Geheime Räthe, ihuen kund, und fügen hiermit zu wissen, daß, obgleich jufolg der im Jahr 1740. den 28. Decembri schriftlich erlassener General-Verordnung denen Hochfürstl. Beamten, und Unterbeamten, als Rentmeistern, Voigten, Richteren, Oograßen, und übrigen Amtleuten, welchen in contentiosis keine Gerichtbarkeit, und feierliche Cognitions-Macht gebühret, ernsthaft eingebunden worden, sich der anmaßlichen förmlichen Jurisdiction zu enthalten, und das gemeine Wesen des durch abforderende Gerichts-Gebühr, sotz seltsame Procediturungs-Art entstehenden ungemeinen Beschwers zu entlassen, nichts weniger von selbigen noch